



Gemeinde Nikolsdorf

9782 Nikolsdorf 17 Top 3 / ☎ 04858/8210-0, Fax -4 / ✉ gemeinde@nikolsdorf.at
www.nikolsdorf.at / Sachb.: Bernhard Wurzer - DVR 0416657

Zahl: 420-1/18

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 15.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

zu 3) Flächenwidmungsplanänderung und Bebauungsplan im Bereich Wohnanlage Bauland Ortner

Flächenwidmungsplanänderung:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 55/3, 57 und 444/1 KG Nikolsdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Änderungsentwurf vom 15.01.2018 in der Zeit vom 19.03.2018 bis 16.04.2018 in Form eines Ausdruckes der digitalen Daten zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Bebauungsplan:

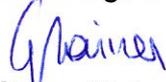
Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 55/3, 57 und 444/1 KG Nikolsdorf entsprechend dem Planentwurf der örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 08.03.2018.

Zu diesem Zweck wird dieser Planentwurf in der Zeit vom 19.03.2018 bis 16.04.2018 in Form eines Ausdruckes der digitalen Daten zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Einlegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die Neuerlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Der Bürgermeister


Georg Rainer

Angeschlagen: 16.03.2018
Abgenommen: